



Anhang

Die 5 Regeln der Vertraulichkeit

- 1.) Personenbezogene **Daten** vor Dritten und vor Verlust/Zerstörung **schützen** (z.B. Teilnehmendenliste nicht liegen lassen und Computer/Handy mit Passwort schützen).
- 2.) Personenbezogene Daten nur zum vorgesehenen **Zweck nutzen/verarbeiten** (z.B. Durchführung von einem Auswahlgespräch oder einer Betreuung).
- 3.) Personenbezogene **Daten löschen/vernichten** sobald vorgesehener Zweck nicht mehr besteht (z.B. Daten von Computer/Handy löschen und Dokumente schreddern oder an die Geschäftsstelle zur Vernichtung schicken).
- 4.) Sogenannte besondere Kategorien personenbezogener Daten, auch als **sensible Daten** bekannt (z.B. Gesundheitsdaten), besonders **sensibel behandeln**.
- 5.) **Datenpannen** (z.B. Verlust von einer Teilnehmendenliste oder eines Speichermediums mit personenbezogenen Daten) sofort per E-Mail an **datenschutz@experiment-ev.de** melden. Fragen zum Datenschutz können auch an diese E-Mail-Adresse gerichtet werden.

Auszug aus dem überarbeiteten **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** vom 25.5.2018:

§ 42 BDSG Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

(4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

§ 43 BDSG Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.

Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.